

ausgebildet³³⁾. — Im einzelnen nunmehr mit Rücksicht auf die Befugnisse des Kaisers bezüglich der inneren Verwaltung die verschiedenen Zweige der Reichsverwaltung nach den beiden Verfassungen durchzugehen, würde zu weit führen. Im grossen und ganzen kann man indessen sagen, dass die Rechte, die nach der Verfassung von 1871 in den Kreis der kaiserlichen Kompetenz fallen, auch nach der Verfassung von 1849 dem Kaiser zustehen, und dass in der letzteren darüber hinaus noch ein weiterer Komplex innerer Regierungstätigkeit der Reichsgewalt und somit dem Kaiser zuständig ist³⁴⁾.

§ 13. d) Der Oberbefehl über Landheer und Marine.

Am wenigsten verschieden ist die Rechtsstellung des Kaisers nach den beiden Verfassungen auf dem Gebiete der militärischen Macht des Reiches. Und man darf hinzufügen, die weitgehende Übereinstimmung der beiden Verfassungen in diesem Punkte kann in der Geschichte der deutschen Verfassungsentwicklung im 19. Jahrhundert ein ganz besonderes Interesse beanspruchen. Denn die revolutionäre Bewegung der Jahre 1848/49 hatte, wenn sie auch sonst noch so unpraktisch und doktrinär vorgegangen sein mag, das doch wenigstens bereits richtig erkannt, dass ohne

33) Siehe hierüber Laband (a. a. O. Bd. II. S. 422), der diese Organisationsgewalt für einen grundsätzlichen Bestandteil der kaiserlichen Gewalt erklärt.

34) Die wichtigste Abweichung des Staatsrechts der Frankfurter Verfassung vom geltenden Reichsstaatsrechte stellt in dieser Hinsicht zweifellos der § 51 der ersteren Verfassung dar (direkte Reichssteuern!).